

99083001011008

Namensrechtliche Erklärungen - Einbenennung und Rückbenennung von Kindern und Volljährigen

Heruntergeladen am 29.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_324619/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083001011008
Leistungsbezeichnung I	Namensrechtliche Erklärungen - Einbenennung und Rückbenennung von Kindern und Volljährigen
Leistungsbezeichnung II	Namensrechtliche Erklärungen - Einbenennung und Rückbenennung von Kindern und Volljährigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Familienname Kind, Kindesname, Kindernamensrecht, Namenserklärung, Nachname, Name, Namensrecht Namensänderung, Geburtsname, Namenserteilung, Einbenennung, Rückbenennung, Kind, Kinder
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Personenstandsgesetz (PStG) § 45 • Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1617e • Personenstandsverordnung (PStV) § 46 • Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 8 • Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts
Teaser	
Volltext	Ein Kind kann durch Einbenennung den Familiennamen des neuen Ehepartners eines Elternteils annehmen oder später wieder durch Rückbenennung ablegen.
Erforderliche Unterlagen	• Erklärung über die Einbenennung oder Rückbenennung von Kindern und VolljährigenDie Erklärung können Sie vor Ort abgeben. • Personalausweise oder ReisepässeEltern, Ehegatte, Kind (falls bereits vorhanden) • Geburtsurkunde KindWurde das Kind im Ausland geboren, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich. • EheurkundeEs ist ein Nachweis erforderlich, dass der sorgeberechtigte Elternteil die Ehe mit einer anderen Person, die nicht Elternteil des Kindes ist, geschlossen hat und dabei ein Ehepartner bestimmt wurde. Wurde die Ehe im Ausland geschlossen, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich. • Haushaltbescheinigung / MeldebescheinigungDiese

Modul

Sachverhalt

ist erforderlich, um nachzuweisen, dass der sorgeberechtigte Elternteil, dessen Ehepartner/in und das (minderjährige) Kind im selben Haushalt leben.

- Ggf. aktuelle Negativbescheinigung des Jugendamtes Sollte der sorgeberechtigte Elternteil das alleinige Sorgerecht haben, muss dies entsprechend nachgewiesen werden.
- Ggf. Einwilligungserklärung Ist der andere Elternteil des Kindes auch sorgeberechtigt oder trägt das Kind dessen Namen, muss auch dieser Elternteil zustimmen. Ist das Kind über 5 Jahre, muss es der Einbenennung zustimmen.

Voraussetzungen

- Es wurde ein Ehe name bestimmt Eine Einbenennung ist nur möglich, wenn die Ehegatten einen Ehe namen bestimmt haben.
- Das Kind ist minderjährig Ein Elternteil hat das alleinige oder gemeinsame Sorgerecht. Dieser Elternteil lebt mit dem Kind und seinem Ehegatten, der nicht Elternteil ist, im gemeinsamen Haushalt.
- Ggf. Zustimmungserklärung Ist der andere Elternteil des Kindes auch sorgeberechtigt oder trägt das Kind dessen Namen, muss auch dieser Elternteil zustimmen. Falls die Zustimmung verweigert wird, kann sie durch das Familiengericht ersetzt werden, wenn es dem Wohl des Kindes dient. Ist das Kind über 5 Jahre, muss es der Einbenennung zustimmen.
- Das Kind ist volljährig Wenn das Kind bereits volljährig ist, dann ist es nicht erforderlich, dass das Kind im gemeinsamen Haushalt mit dem Elternteil und dessen Ehegatten lebt. Es liegt eine Einwilligung des Elternteils und dessen Ehepartners vor. Die Einbenennung wird durch persönliche Erklärung beim Standesamt vorgenommen.
- Rückbenennung Wenn die Ehe des Elternteils und dessen Ehegatten aufgelöst wird, kann im Rahmen einer Rückbenennung der ursprüngliche Name wieder angenommen werden. Das selbe gilt auch dann, wenn das minderjährige Kind nicht mehr im gemeinsamen Haushalt mit dem Elternteil und dessen Ehegatten lebt.
- Dolmetscher Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.

Modul	Sachverhalt
Kosten	• 25,00 Euro: Namenserklärung • 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Namensrechtliche Erklärungen - Einbenennung und Rückbenennung von Kindern und Volljährigen